

§1 Geltung:

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern (nachfolgend AGB genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers des Containers (nachfolgend Auftraggeber genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos leisten.
- 1.2 Unsere AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen werden wir den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich informieren.

§2 Angebot und Vertragsabschluss:

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht ausnahmsweise ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung und ausschließlich zu den von uns schriftlich, mündlich oder fernmündlich bestätigten Bedingungen zustande.

§3 Vertragsgegenstand:

- 3.1 Der Vertrag betrifft insbesondere die Bereitstellung eines Containers/Behälters zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch uns zu einer vereinbarten oder von uns bestimmten Abladestelle. Näheres bzw. Abweichungen und Spezifikationen können sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ergeben. Wir sind berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen auf Dritte zu übertragen.
- 3.2 Die Auswahl der anzufahrenden Abladestellen (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen) obliegt uns, es sei denn, der Auftraggeber erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat uns insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, müssen wir nicht befolgen.
- 3.3 Unsere Angaben über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.
- 3.4 Wir sind berechtigt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, uns den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.

§4 Zeitliche Abwicklung der Aufträge:

- 4.1 Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 4.2 Unsere Pflicht zur vertragsgemäßen Leistungsbringung ruht, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. höhere Gewalt, wie Eis und Schnee, oder sonstige Umstände wie Streik oder behördliche Verfügungen), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.
- 4.3 Wir werden im Rahmen unserer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.

§5 Bereitstellung:

- 5.1 Die Behälter sind ausschließlich mit dem im Vertrag festgelegten Abfällen zu befüllen. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der zu entsorgenden Abfallstoffe verantwortlich.
- 5.2 Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereit zu stellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.
- 5.3 Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragsbefreiung erforderlichen LKW inkl. Container geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
- 5.4 Für Schäden am Fahrzeug, Container, Zufahrtsweg und Aufstellplätze infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

§6 Sicherung des Containers:

- 6.1 Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen etc. hat der Auftraggeber einzuholen, es sei denn, wir haben diese Verpflichtung entgeltlich übernommen.
- 6.2 Für unterlassene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigungen, Erlaubnisse etc. haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat uns gegebenenfalls von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§7 Beladung des Containers:

- 7.1 Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.
- 7.2 In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auf unser Verlangen verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, die notwendigen Feststellungen durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat uns der Auftraggeber zu ersetzen.
- 7.3 Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung dürfen gefährliche bzw. „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ in den Container eingefüllt werden. Als solche Abfälle gelten die in der Bestimmungsverordnung „besonders überwachungsbedürftiger Abfälle“ aufgelisteten Gruppen.
- 7.4 Für Schäden und Kosten, die uns durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladungsvorschriften entstehen, haftet der Auftraggeber.

§8 Haftung, Verjährung:

- 8.1 Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum. Für Schäden an ungeeigneten Zufahrtswegen und Aufstellplätzen haftet ebenfalls der Auftraggeber.
- 8.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung dabei allerdings auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.3 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir Schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren eintretenden Schaden begrenzt.

- 8.4 Die Haftung wegen Schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftgesetz.
- 8.5 Eine weitgehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Bedingungen im Einzelnen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 8.6 Die Begrenzung nach Ziffer 8.5 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 8.7 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten und Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.8 Ansprüche des Auftraggebers gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach ihrer Entstehung. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Für Schadensersatzansprüche gilt diese Verjährungsfrist zudem nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftgesetz, sowie bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.9 Unsere Schadensersatzansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung des Containers verjähren entgegen § 548 BGB in zwölf Monaten.

§9 Entgelt:

- 9.1 Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Ferner hat der Auftraggeber für die Entsorgung des Inhaltes des Containers das vereinbarte Entgelt zu tragen. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder für Wartezeiten hat der Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, eine **Entschädigung in Höhe des Stundensatzes der Kostentabelle der Kostenorientierten Unverbindlichen Richtsatz-Tabelle (KURT) zu zahlen.**
- 9.2 Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle oder bei der Einholung (vgl. §5 Nr. 3) entstehen, sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 9.3 Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die jeweilige gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.
- 9.4 Erhöhen sich während der Vertragsdauer die der Kalkulation der Entsorgungspreise zugrundeliegenden Kosten für Energie, Löhne und Gehälter, Abgaben usw. so ist der Vertrag den neuen Bedingungen anzupassen. Eine Preiserhöhung ist dem Auftraggeber vorher mitzuteilen; er kann innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Mitteilung der Preiserhöhung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs haben wir die Wahl zwischen der Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder der Leistung zum ursprünglichen vereinbarten Preis. Wir müssen dem Auftraggeber unsere Entscheidung unverzüglich bekanntgeben.

§10 Fälligkeit der Rechnung:

- 10.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen.
- 10.2 Wir können vom Auftraggeber Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Auftraggeber den geforderten Zuschuss nicht, können wir den Vertrag fristlos kündigen und die Containergestellung ablehnen.

- 10.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 10.4 Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Wir dürfen im Falle des Verzuges Verzugszinsen verlangen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über den Basiszinssatz.

§11 Laufzeit:

Die zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbarte Vertragsdauer ergibt sich grundsätzlich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot. Andernfalls läuft das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit von jeder der Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden.

§12 Gerichtsstand, Datenschutz, Geltendes Recht:

12. 1 Gerichtsstand ist Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland. Wir haben das Recht, auch an dem für den Auftraggeber zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem und internationalem Recht zuständig sein kann.

12.2 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass wir Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes speichern.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Stand 02/2018